

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 DES BAUPLANRECHTS (BPA) VOM 25.06.1965 (BSPG I, S. 349).

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VON 1976... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 13.02.1976 BIS 13.02.1976... IN DER GEMEINDE WILDENRANNA... OFFENTLICH AUSGELEGEN... AM 13.02.1976... BEKANNT GEMACHT... DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 18.02.1976... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BPA UND ART. 107, ABS. 4 BVAIO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



WILDENRANNA, DEN 21. März 1977
GEMEINDE WILDENRANNA
Der Bürgermeister
(Max Binder)

DER BEBAUUNGSPLAN VTRD GEMÄSS § 11 BPAUS GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE... VOM... NR. ... ZURÜCKE.

DER BEBAUUNGSPLAN VTRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BPAUS, DAS IST AM... RECHTSVERBÜNDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM... BIS... IN... AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN KRISISÜBILICH BEKANNT GEMACHT.

WILDENRANNA, DEN...
GEMEINDE WILDENRANNA
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WILDENRANNA VOM 19.01.1965... DURCH:

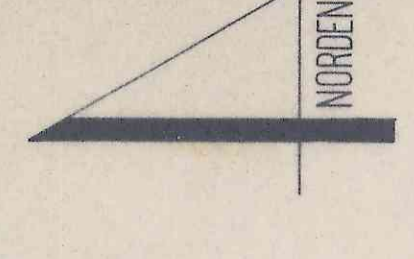
PLANUNGSGRUPPE
STÄDTBAU UND REGIONALPLANUNG
PASSAU
ARCHITEXTURBÜRO VORGENREITER
KL. BEZIEHUNGSPLATZ 9
TELEFON: 0891/54393

PASSAU, DEN 09.12.1976
PLANKONDITIONEN:
ENTWURFSGRUNDLAGE ALS NEUERWESSUNG VOM JANUAR 1974, SOWIE ETWAS ERGEBNE BESTANDSAUFNAHME.

ZUR GEWÄHRTEN WASSERENTWÄSSERUNG NICHT GEEIGNET.

BEBAUUNGSPLAN WILDENRANNA-BAHNHOF GDE. WILDENRANNA LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1:1000**
NÖRDLICH: B 388
ÖSTLICH: SCHLATTMÜHLE
SÜDLICH: ORTSKERN WILDENRANNA
WESTLICH: RANNAFELD



PLAN: **AUFLAGEPLAN**
B 01 33 76

RESTANDBLAUFRAGE: 23.08.76 EDL
PLANAUSARBEITUNG: 11.11.76 VOAG/PL
GEZEICHNET: 7.12.75 PR
GEZEICHNET: 7.12.75 PR
GEZEICHNET: 7.12.75 PR
GEZEICHNET: 7.12.75 PR
PLANAUSGANG: PASSAU, PEN
17. Dec. 1976

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER PLANLICHEN, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PFLANZENVERORDNUNG)
(DIE NUMMIERUNG IST IN DER RECHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (S 4 ABS. 1-3 BAUMVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 2.2 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTZULÄSSIG)
- 2.3 0.6 GESAMTFLÄCHENZAHLE (HÖCHSTZULÄSSIG)
- 3. BAUMWEISE
- 3.1 o OFFENE BAUMWEISE
- 3.4 BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSLEISTEN
- 6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICH
- 6.1.1 GEMEINSAME UND DIFFERENZIERTE BAUMWEISE
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- 7.7 UYFORDERSTATION, GEPLANT
- 9. GRÜNPFLÄZCHEN
- 9.1 OFFENTLICHE GRÖNDFLÄCHEN MIT ANGABE ÜBER ART DER NUTZUNG
- 9.8 SPIELPLATZ
- 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- 13.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN.
- 13.1.1 st STELLPLATZ
- 13.1.3 ga GARAGEN
- 13.1.5 BEGRÜNDUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 13.6 GARAGENZUFART
- 13.10 FIRSTRICHTUNG
- 13.11 KÜLLTUMMENSTANPLATZ
- 13.14 M

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
- 14.1 BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
- 14.2 BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEMEINLICHE RÄUME (ÜBERGANGSFLÄCHEN)
- 14.4 HÖHENLINIEN
- 14.5 FLURSTÜCKSNUMMERN
- 14.6 POLYGONPUNKT
- 15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN
- 15.12 STRASSENZEICHENUNG
- 15.13 HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
- 15.14 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORNIETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 15.16 BESTEHENDE KANALISATION
- 15.17 ABZURECHENDE GEBÄUDETEILE
- 15.18 AUFZUSCHÜTTENDES GELÄNDE
- 15.19 BESTEHENDE BAUMGRUPPEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BPAUG
- 0.1 BAUMWEISE
- 0.11 BEI EINZELHÄUSER: ES GILT DIE OFFENE BAUMWEISE
- 0.12 BEI HAUSGRUPPEN: ES GILT DIE GESCHLOSSENE BAUMWEISE
- 0.2 MINGESTÜRZE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 0.21 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 450 cm
- 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 0.3.1 ZU 2.1.11 ES MUSS GELÄNDEMITTUNGEN SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDEARTEN ANZUFÜHREN:
 - A.) BEI HAUSGRUPPEN MIT GELÄNDEMITTUNGEN VON 1.50 M UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE
 - HAUSBAUMWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
 - HAUSBAUMWEISE MIT HALBGESCHOSSIG VERSETZTEM ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
 - B.) BEI SCHWEDER GEMEINDEN ODER BEI EINER GELÄNDE
 - HAUSBAUMWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
 - HAUSBAUMWEISE MIT HALBGESCHOSSIG VERSETZTEM ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS (GEMISCHTE)
 - HAUSBAUMWEISE MIT VERSETZTEM ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS (GEMISCHTE)

